



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/66/35-2011

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMUKK-12.660/0002-III/2/2011

DATUM

11.05.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Das geplante Vorhaben wird im Hinblick auf den beabsichtigten Ausbau der Betreuungsplätze der schulischen Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen positiv bewertet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dessen Realisierung aufgrund der damit verbundenen zahlenmäßigen Zunahme der Gruppen im Bereich der schulischen Tagesbetreuung mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein wird. Dem Vorhaben kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere die zusätzlich anfallenden Lehrerwochenstunden für die Lernzeiten (§ 8 lit j sublit aa und bb SchOG) im Rahmen des Stellenplans für allgemein bildende Pflichtschulen, zur Gänze und nachhaltig vom Bund getragen werden.

Dazu ist eine Änderung der Stellenplanrichtlinien für allgemein bildende Pflichtschulen unter Beachtung der im BGBl Nr 390/1989 kundgemachten Vereinbarung gemäß Art 15a

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen erforderlich.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist unvollständig: Die Kostenfolgen für die gesetzlichen Schulerhalter, in deren Zuständigkeit die Bestellung der Erzieher bzw der Freizeitpädagogen fällt (§ 13 Abs 2a SchOG), gehen daraus nicht hervor. Diesbezüglich wird lediglich auf eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG verwiesen, welche „eine Unterstützung für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, die von den Ländern unter den Schulerhaltern aufzuteilen ist“, in Aussicht stellt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 8 und 13 des Schulorganisationsgesetzes und zu § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

Gemäß § 13 Abs 2a SchOG sind für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen zu bestellen. Als Erzieher kommen nur Absolventen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, als Freizeitpädagogen nur Absolventen des erst neu zu einzurichtenden Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik in Betracht (§ 8 lit l und m SchOG). Im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Übergangsbestimmung können diese im § 8 lit l und m SchOG festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen in der Praxis zu erheblichen Problemen für die gesetzlichen Schulerhalter bei der Akquirierung von entsprechend ausgebildetem Personal für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung führen.

Zu § 8d des Schulorganisationsgesetzes:

Gemäß dem geplanten Abs 3 wird zum Zweck des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung die Mindestgruppengröße von derzeit 15 auf zukünftig 12 Schüler gesenkt. Darüber hinaus ist die Führung von Gruppen auch schulartenübergreifend möglich. Diese Maßnahmen werden – unter der Voraussetzung einer nachhaltigen und gänzlichen Kostentragung durch den Bund – begrüßt.

Das geplante Vorhaben berücksichtigt jedoch nicht die besondere Situation im Bereich der Sonderpädagogik. An den Sonderschulen liegt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Tagesbetreuungsgruppe jedenfalls deutlich unter 12. Dies ergibt sich bereits aus den niedrigen Klassenschülerzahlen gemäß § 27 SchOG. Es wird daher vorgeschlagen, für Sonderschulen eine entsprechend niedrigere Mindestgruppengröße festzulegen, da in diesem Bereich eine Gruppengröße von 12 Schülerinnen und Schüler keinesfalls der Praxis entspricht.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 2 Bildung, Mozartplatz 8, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 202-0/10613/114-2011, Intern